

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/AT2018/060178	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 06.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 08.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B65G1/137

Anmelder
KNAPP AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Dominois, Hugo Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit
und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung**

1 Relevante Dokumente

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 3 776 395 A (LINGG G ET AL) 4. Dezember 1973 (1973-12-04)
- D2 US 2012/216917 A1 (JANZEN PAUL [DE]) 30. August 2012
(2012-08-30)
- D3 US 9 630 751 B1 (OTTO THOMAS [DE]) 25. April 2017 (2017-04-25)
- D4 WO 2006/029212 A2 (FKI LOGISTEX INC [US]; SWEAZY ERIC W [US])
16. März 2006 (2006-03-16)
- D5 EP 1 429 272 A1 (NEOPOST IND [FR]) 16. Juni 2004 (2004-06-16)
- D6 US 2009/242356 A1 (LAYNE JAMES L [US]) 1. Oktober 2009
(2009-10-01)
- D7 EP 0 516 970 A1 (RSL LOGISTIK GMBH & CO [DE]) 9. Dezember 1992
(1992-12-09)
- D8 DE 201 03 664 U1 (PEP FOERDERTECHNIK GMBH [DE]) 13. Juni
2001 (2001-06-13)

2 Erfinderische Tätigkeit

- 2.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der folgenden Ansprüche nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

2.2 Anspruch 1

2.2.1 D1 offenbart nämlich (die Verweise in Klammern beziehen auf dieses Dokument) ein

*[Hänge]fördersystem zum Sortieren von Produkten, aufweisend eine Vielzahl von [Paletten] ~~Fördertaschen~~ für zumindest ein Produkt, wobei die [Paletten] ~~Fördertaschen~~ entlang eines kontinuierlichen geschlossenen Förderwegs (**siehe Zusammenfassung und Anspruch 1**) bewegbar sind, wobei das [Hänge]fördersystem aufweist:*

- Fördermittel, die zum Bewegen der [Paletten] ~~Fördertaschen~~ ausgebildet sind,
- zumindest eine Beladequelle (**1**), die zum Beladen der [Paletten] ~~Fördertaschen~~ mit dem zumindest einen Produkt ausgebildet ist,
- eine Steuereinheit, die zum Steuern der Fördermittel ausgebildet ist,
- zumindest eine erste Entladelinie (**eine der zwei Branchen von 18 die zu zwei Entladestationen 3 führt**) mit einer Vielzahl von Entladepositionen (**3**) entlang eines ersten geschlossenen Förderwegs (**siehe fig. 3**) ;

*wobei zumindest eine weitere Entladelinie (**andere der zwei Branchen von 18 die zu zwei anderen Entladestationen 3 führt**) mit einer Vielzahl von Entladepositionen, die entlang zumindest eines weiteren geschlossenen Förderwegs angeordnet ist, wobei die zumindest zwei geschlossenen Förderwege über zumindest zwei Weichen (**siehe Fig.3 sowie Spalte 6 Z.38-47**) miteinander verbunden sind, wobei die [Paletten] ~~Fördertaschen~~ in Bezug auf den Förderweg mittels der Fördermittel unabhängig voneinander steuerbar sind (**abhängig von was transportiert wird, werden die Paletten in D1 unabhängig in verschiedenen Wege gefördert**).*

2.2.2 Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs unterscheidet sich somit von dem bekannten Stand der Technik dadurch, dass das Transportsystem ein *Hängetransportsystem* ist, um *Fördertaschen* zu transportieren.

Hängetransportsystem die mit ähnlichen *Fördertaschen* funktionieren, um Objekte zu sortieren sind aber bekannt im Stand der Technik. Siehe z.B. D2 D3 oder D4.

2.2.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht erfinderisch.

2.3 Die Merkmale der folgenden Ansprüche sind auch bekannt, so dass ihrer Gegenstand nicht als erfinderisch angesehen werden kann:

Anspruch 2: Siehe Fig.3 des D1.

Anspruch 3: Eine Multiplizierung der Nebenschleifen mit weiteren Entladelinien bringt kein zusätzliches technische Effekt und ist vom D1 ableitbar.

Anspruch 4: Siehe D5.

Anspruch 5: Siehe Karussell im D1 Fig.3.

Anspruch 6: Das Konzept eines Matrixsorters ist auch bekannt im Stand der Technik, um Artikeln zu sortieren. Siehe z.B. D6, D7 oder D8, die mit dem Sorter 16 der Anmeldung vergleichbaren Sortern offenbaren.

Dasselbe gilt für Ansprüche 17 und 18.

Anspruch 7: Siehe D1 Fig.3.

Anspruch 8: Siehe D2.

Anspruch 9: Siehe D2, sowie D3 und Anspruch 6 des D4.

Anspruch 10: Siehe D3 sowie D4.

Ansprüche 11, 12 13 und 14: Siehe D4.

Anspruch 15: Siehe D3, wobei die leeren Paletten gestapelt und gepuffert werden.

2.4 Anspruch 16

D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen auf dieses Dokument) ein

Verfahren zum Sortieren von Produkten entlang eines kontinuierlichen geschlossenen Förderwegs mit einem [~~Hänge~~]fördersystem, das eine Vielzahl von [~~Paletten~~] Fördertaschen für zumindest ein Produkt aufweist, bei dem die folgenden Verfahrensschritte durchgeführt werden:

A) Automatisches oder manuelles Beladen einer Fördertasche mit zumindest einem Produkt an einer Beladequelle (1);

*B) Bewegen der Fördertasche mittels Fördermittel und Ansteuern zumindest einer gewünschten Entladeposition mittels einer Steuereinheit, wobei die Entladeposition entlang einer Entladelinie (18, **Zone 1**) angeordnet ist;*

C) Ablegen des zumindest einen Produkts an der gewünschten Entladeposition (3), wobei die Entladelinie entlang eines geschlossenen Förderwegs angeordnet ist (Siehe Fig.3), der über zumindest zwei Weichen führt (Siehe Fig.3 sowie Spalte 6 Z.38-47), wobei die [Paletten] Fördertaschen über die zumindest zwei Weichen bewegt wird

Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs unterscheidet sich somit von dem bekannten Stand der Technik dadurch, dass das Transportsystem ein

Hängetransportsystem ist, um Fördertaschen zu transportieren.

und dass,

in einem Betriebszustand die Fördertasche entlang der Entladelinie in Bezug auf eine vertikale Achse positionsgenau über die gewünschte Entladeposition gesteuert wird und das Produkt automatisch und mittels Schwerkraft aus der Fördertasche in die gewünschte Entladeposition abgegeben wird.

Hängetransportsystem die mit ähnlichen *Fördertaschen* funktionieren, um Objekte zu sortieren sind aber bekannt im Stand der Technik. Siehe z.B. D2 D3 oder D4. Diese Positionierung über der Entladeposition und die Verwendung des Schwerkraft ist weiter aus dem D3 und D4 bekannt. Der Gegenstand des Anspruchs 16 ist daher nicht erfinderisch.

- 2.5 Anspruch 19 Siehe D4 oder D1 abhängig davon, welche Konfiguration gewählt wird.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 3 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1, D2, D3 und D4 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.
- 4 Im vorliegenden Fall erscheint zweckmäßig, die unabhängigen Ansprüche in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abzufassen, wobei die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik bekannten (und im

Punkt V identifizierten) Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) sind und wobei die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).